COMPLIANCEBERATER.TEAM

Tax-Complianceansätze durch das BMF

Zur Abgrenzung der Berichtigung nach § 153 AO von der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO hat das Bundesministerium einen vorläufigen Diskussionsentwurf zur AEAO herausgegeben.

In diesem Entwurf vom 16.06.2015 nimmt das Ministerium unter anderem zu den Anforderungen an den Hinterziehungsvorsatz, bzw. die Leichtvertigkeit der Steuerverkürzung Stellung.

Insoweit wird die Möglichkeit beschrieben, dass ein **innerbetriebliches Kontrollsystem (= Tax Compliance)** ein Indiz darstellen kann, welches gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder die Leichtfertigkeit der Steuerhinterziehung sprechen kann, ohne dass dadurch eine Einzelfallprüfung unterbleiben kann.

Die rechtliche Verankerung von Tax Compliance im Steuerrecht wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Hierdurch würde auch Klein- und mittelständischen Betrieben (KMU) die Bedeutung von Compliance-Maßnahmen, bis hin zur Einrichtung von Compliance-Management-Systemen hervorgehoben.

Nähere Auskünfte durch das COMPLIANCEBERATER.TEAM erteilt:

RA Jürgen Möthrath